

23.04.97**Antrag****des Freistaats Thüringen**

Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform

Punkt 3 der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu dem vom Deutschen Bundestag am 28.02.1997 beschlossenen Gesetz wird der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel angerufen, das Gesetz um eine Regelung zu ergänzen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer den Kommunen in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen angemessenen Ausgleich für 1997 gewährt.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Beschluß des Deutschen Bundestages sieht die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer zum 01.01.1998 vor. Die den Kommunen hierdurch entstehenden Einnahmeverluste sollen durch eine Beteiligung der Kommunen am Umsatzsteueraufkommen ausgeglichen werden. Hinsichtlich der in der Sache richtigen Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern ist eine Kompensation im Gesetz nicht vorgesehen.

Die den Kommunen in den neuen Ländern zugesagte Aufstockung der KfW-Darlehen um 1 Mrd. DM stellt keinen ausreichenden Ausgleich dar, da es sich um keine echten Einnahmen für die Gemeinden handelt, sondern lediglich um zinsgünstige Kredite, die letztendlich zurückgezahlt werden müssen. Darüber hinaus beträgt die Höhe der Kreditleichterungen nur 150 bis 200 Mio. DM.

Angesichts der kritischen Haushaltslage der Kommunen in den neuen Ländern sind die durch den fehlenden Ausgleich entstehenden Einnahmeverluste nicht verkraftbar.

Das Gesetz ist daher um eine entsprechende Kompensationsregelung zu ergänzen.

Ausgeliefert am 23. APR. 1997